



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
59d-U8780.0-2019/2-5

Telefon +49 (89) 9214-00

München
23.04.2019

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD) vom
15.02.2019 betreffend

Wie gesundheitsgefährdend sind die bayerischen Bundeswehrstandorte für
die Anwohnerinnen und Anwohner – Altlasten endlich umfassend aufklären!

Anlage:
Tabellen der Standorte

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

da betriebene Standorte unmittelbar dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unterstehen und auch die Abarbeitung vorhandener schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten durch die Bundeswehr bzw. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) erfolgt, haben wir das BMVg um die Beantwortung der Fragen gebeten. Die Antworten (inklusive der Tabelle) zu den Fragen 1 bis 6 wurden uns vom BMVg übermittelt.

Vorbemerkung des Bundesministeriums der Verteidigung:

Der Umgang mit Boden- und Gewässerkontaminationen ist in der Bundesrepublik Deutschland umfassend im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelt. Diese Regelungen gelten

ohne Einschränkung auch für die Bundeswehr und werden auf den von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften im Rahmen des „Altlastenprogramms der Bundeswehr“ umgesetzt. Hierbei geht die Bundeswehr sogar über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, indem sie auch Maßnahmen, die im Rahmen der sogenannten Amtsermittlung eigentlich von den zuständigen Bodenschutzbehörden der Länder durchzuführen wären, selbst veranlasst und finanziert. Hierzu zählen die erstmalige Erfassung von Verdachtsflächen und die orientierenden Untersuchungen.

Das Altlastenprogramm der Bundeswehr ist in drei Phasen gegliedert. In der Phase I erfolgt eine Erfassung und Erstbewertung kontaminationsverdächtiger Flächen. Bleibt der Kontaminationsverdacht nach der Erstbewertung bestehen, werden in der sich anschließenden Phase II zunächst orientierenden Untersuchung (Phase IIa) durch Untergrundaufschlüsse (Bohrungen, Schürfe) mittels Probenahme und Laboranalytik durchgeführt, um den in der Phase I festgestellten Verdacht zu bestätigen oder auszuschließen. Hat sich der Verdacht bestätigt, wird durch Detailuntersuchungen (Phase IIb) u. a. die räumliche Verteilung der Schadstoffe und ihr mögliches Ausbreitungsverhalten erfasst. Die Phase II schließt mit einer Gefährdungsabschätzung. Hier wird eine abschließende, belastbare und eindeutige Aussage zur Gefährdungssituation getroffen, auf deren Grundlage dann über Notwendigkeit, Art und Umfang einer Sanierung entschieden werden kann. In der Phase III erfolgen Sanierungsplanung, -durchführung und -nachsorge. Mit der Durchführung der einzelnen Maßnahmen des Altlastenprogramms beauftragt die Bundeswehr die Bauverwaltungen der Länder.

Die genaue Vorgehensweise ist in den Baufachlichen Richtlinien (BFR) „Arbeitshilfen Boden- und Grundwasserschutz“ festgelegt und für die Bearbeitung von Kontaminationen auf allen Bundesliegenschaften verbindlich. Die Bearbeitung erfolgt in enger Abstimmung mit den zuständigen Umweltbehörden der Länder, die auch über die jeweils erforderlichen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen entscheiden.

Gemäß einer Dachvereinbarung zwischen dem BMVg, dem Bundesministerium der Finanzen und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) verantwortet die Bundeswehr die Kontaminationsbearbeitung auf den von ihr genutzten Liegenschaften während der gesamten Nutzungszeit. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der Liegen-

schaft an die BlmA geht diese Zuständigkeit einschließlich Kostentragung auf die BlmA über.

Entsprechend stammen die Informationen in der zur Beantwortung der Fragen erstellten Tabelle für derzeit von der Bundeswehr genutzte Liegenschaften vom BMVg und für ehemalige Bundeswehrliegenschaften von der BlmA.

Das Altlastenprogramm der Bundeswehr wird seit fast 30 Jahren erfolgreich umgesetzt und hat dazu geführt, dass bundesweit und flächendeckend umfassende Erkenntnisse zur Kontaminationssituation ehemaliger und aktueller Bundeswehrliegenschaften vorliegen und somit die erforderlichen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen eingeleitet bzw. durchgeführt werden konnten. Insgesamt hat die Bundeswehr hierbei bundesweit bisher über 22.000 Flächen mit Kontaminationsverdacht bearbeitet.

1.1. Welche Bundeswehrstandorte und ehemaligen Bundeswehrstandorte in Bayern sind durch chemische Belastungen im Boden und Wasser kontaminiert?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die beigegefügte Tabelle (siehe Anlage) verwiesen. Auf allen dort aufgeführten Liegenschaften sind Boden- oder Grundwasserkontaminationen im Sinne der Fragestellung vorhanden. Dies bedeutet jedoch **nicht**, dass von diesen Kontaminationen zugleich auch Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Absatz 3 BBodSchG ausgehen und insofern eine Sanierung erforderlich ist. Eine diesbezügliche Aussage ist erst nach Abschluss aller erforderlichen Untersuchungen zur Gefahrerforschung möglich. Diese Untersuchungen können je nach Art der Schadstoffe und in Abhängigkeit von den lokalen Untergrundverhältnissen über einen längeren Zeitraum, oft über mehrere Jahre, andauern. Sie sind auf den einzelnen Liegenschaften unterschiedlich weit fortgeschritten, zum Teil auch schon abgeschlossen. Auf den in der Tabelle aufgeführten Liegenschaften können somit, je nach Bearbeitungsstand, folgende Kategorien von kontaminierten Flächen (KF) gleichzeitig vorliegen:

- KF, die bei der gegenwärtigen Nutzung der Fläche **keine Gefährdung** darstellen und bei denen daher keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

- KF, bei denen Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können, die bisherigen Erkenntnisse aber nicht für eine abschließende Gefährdungsabschätzung ausreichen und daher **weitere Untersuchungs- oder Monitoringmaßnahmen** erforderlich sind und
- Kontaminationen, die schädliche Bodenveränderungen gemäß BBodSchG oder durch diese hervorgerufene Gewässerverunreinigungen darstellen und für die somit eine gesetzliche **Pflicht zur Gefahrenabwehr** besteht.

Eine detaillierte Auflistung dieser Flächen im Einzelnen würde den Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage sprengen, da je nach Nutzungshistorie und Nutzungsintensität einer militärischen Liegenschaft eine Vielzahl von Flächen pro Liegenschaft erfasst sein kann.

1.2. Welche chemischen Belastungen wurden an den bayerischen Bundeswehrstandorten und ehemaligen Bundeswehrstandorten gemessen?

Es liegen Kontaminationen mit folgenden Stoffen vor: Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Schwermetalle (SM), Pulvertypische/Sprengstofftypische Verbindungen (PTV/STV), Leichtflüchtige Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC), Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol (BTEX), Polychlorierte Biphenyle (PCB), Pflanzenschutzmittel. Der beigefügten Tabelle kann entnommen werden, welche Kontaminationen jeweils auf den einzelnen Liegenschaften festgestellt wurden.

1.3. Welche Ursachen haben die chemischen Belastungen an den bayerischen Bundeswehrstandorten und ehemaligen Bundeswehrstandorten?

Die Kontaminationen sind auf eine Vielzahl militärischer Aktivitäten, wie z. B. den technischen Liegenschaftsbetrieb sowie Schieß- und Spreng- oder Löschübungen, während der oft jahrzehntelangen Nutzungshistorie der Liegenschaften zurückzuführen. Ihre Entstehung reicht zum Teil bis in die Zeit vor dem zweiten Weltkrieg zurück. Die Fälle, die bisher keine eindeutige Zuordnung zu einer militärischen Nutzung erlauben, sind in der Tabelle in der Spalte „Bemerkungen“ beschrieben.

- 2.1. *Welche Sanierungsmaßnahmen wurden in Bezug auf die bestehenden chemischen Belastungen an den bayerischen Bundeswehrstandorten und ehemaligen Bundeswehrstandorten getroffen (bitte aufgeschlüsselt nach Standorten)?*

Zur Beantwortung der Frage wird auf die beigefügte Tabelle verwiesen.

- 2.2. *Wann wurden die Sanierungsmaßnahmen an den jeweiligen Standorten begonnen oder wird geplant diese zu beginnen (bitte mit Angaben zur Dauer der jeweiligen Sanierungsmaßnahme)?*

Zur Beantwortung der Frage wird auf die beigefügte Tabelle verwiesen.

- 3.1. *An welchen bayerischen Bundeswehrstandorten und ehemaligen Bundeswehrstandorten wurden Untersuchungen im Umfeld der Liegenschaften durchgeführt, um die chemische Belastung im Umfeld zu messen?*

Zur Beantwortung der Frage wird auf die beigefügte Tabelle verwiesen.

- 3.2. *In welchen Umfeldern von bayerischen Bundeswehrstandorten und ehemaligen Bundeswehrstandorten konnten chemische Belastungen gemessen werden (bitte mit den jeweiligen Angaben welche Belastungen vorlagen oder vorliegen)?*

Zur Beantwortung der Frage wird auf die beigefügte Tabelle verwiesen.

- 4.1. *An welchen bayerischen Bundeswehrstandorten und ehemaligen Bundeswehrstandorten kommt die Bundeswehr für die nötigen Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf chemische Belastungen auf?*

Für die Dauer der Nutzung einer Liegenschaft für Verteidigungszwecke trägt die Bundeswehr die Sanierungskosten auf allen von ihr genutzten Liegenschaften. Auf ehemaligen Bundeswehrliegenschaften im Eigentum des Bundes trägt die BImA die Sanierungskosten.

4.2. *An welchen bayerischen Bundeswehrstandorten und ehemaligen Bundeswehrstandorten sind die Verursacher der chemischen Altlasten bisher nicht geklärt?*

Den gesetzlichen Regelungen entsprechend bearbeiten Bundeswehr und BImA Kontaminationen auf den Liegenschaften in ihrer Zuständigkeit als sogenannte Zustandsstörer auch dann, wenn nicht geklärt ist oder nicht mehr geklärt werden kann, wer der Verursacher einer Kontamination war. Sie tragen hierbei die Kosten für alle gesetzlich erforderlichen Maßnahmen zur Untersuchung und Sanierung. Die Frage nach dem Handlungsstörer ist im Hinblick auf die Gefahrenabwehr folglich nicht relevant und insbesondere bei Liegenschaften, die bereits vor dem Ende des zweiten Weltkrieges militärisch genutzt wurden, häufig nicht mehr zu klären (siehe auch Antwort zu Frage 1.3).

4.3. *An welchen bayerischen Bundeswehrstandorten und ehemaligen Bundeswehrstandorten wurde die Verantwortung der chemischen Belastungen durch den Verursacher anerkannt (bitte mit Angaben zu dem jeweiligen Verursacher der Standorte)?*

Auf die Antwort zur Frage 4.2. wird verwiesen.

5. *Wie hoch sind die Kosten für die geplanten oder durchgeführten Sanierungsmaßnahmen an den jeweiligen bayerischen Bundeswehrstandorten und ehemaligen Bundeswehrstandorten?*

Zur Beantwortung der Frage wird auf die beigefügte Tabelle verwiesen. Analog zu Frage 2.1. beziehen sich die Angaben nur auf Sanierungen einschließlich Sanierungsuntersuchungen an noch **bestehenden** Kontaminationen und nicht auf in der Vergangenheit bereits erfolgreich sanierte Kontaminationen bei denen der Gefahrenzustand bereits beseitigt ist. Die in der Tabelle aufgeführten Kosten enthalten nicht die umfangreichen Ausgaben für Untersuchungen zur Gefahrenforschung.

6. *Inwiefern können von den Belastungen betroffene Anwohnerinnen und Anwohner Schadenersatz geltend machen?*

Die Bundesrepublik Deutschland leistet Entschädigungszahlungen soweit sie für durch schuldhaftes Amtspflichtverletzungen entstandene Schäden oder im Rahmen der Gefährdungshaftung für entstandene Schäden einzustehen hat.

7. *Welche sind die für Untersuchung bzw. Sanierung der Böden sowie für die Gewährung von Schadenersatz für Betroffene jeweils zuständigen öffentlichen Stellen?*

Zuständige Bodenschutzbehörden in Bayern sind die Kreisverwaltungsbehörden. Sie werden in Fragen fachlicher Art durch die Wasserwirtschaftsämter, die Gesundheitsverwaltung und die Landwirtschafts- und Forstbehörden unterstützt. Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche sind von den Betroffenen selbst gegen den/die Verursacher zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister